

Wasserlieferungsvertrag

zwischen

der **Einwohnergemeinde Safnern**,
handelnd durch ihre ordentlichen Organe, vertreten durch den
Gemeindepräsidenten, Thomas Winterhalder und der
Gemeindeschreiberin, Sandra Geider (im folgenden **EGS**)

und

der **Einwohnergemeinde Meinisberg**,
handelnd durch seine Organe, vertreten durch den Gemeindepräsidenten,
Ivan Marti und dem Gemeindeschreiber, Frank Herren (im folgenden
EGM)

über

die Belieferung der EGM mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ab den
Anlagen der EGS

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Artikel 1 Die EGS liefert der EGM gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Trink-, Brauch- und Löschwasser in Ergänzung zu deren eigenen Wassergewinnung.
Grundsatz	Artikel 2 Die EGS liefert der EGM Trink-, Brauch- und Löschwasser, soweit dies die Anlagen der EGS, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten.
Vertragsgrundlagen	Artikel 3 Dieser Vertrag basiert auf folgenden Grundlagen: a. Übersichts- und Schemaplan im Anhang 1 b. Berechnung der finanziellen Abgeltungen im Anhang 2 c. Wasserlieferungsvertrag zwischen der EGS und der Seeländischen Wasserversorgung, Gemeindeverband vom 03.02.2021
Wasserbezugsrecht	Artikel 4 ¹ Die EGM darf von der EGS 170 m ³ Wasser pro Tag beziehen. Dieses Wasserbezugsrecht kann sie an 10 Tagen pro Jahr um höchstens 10 Prozent überschreiten.
Mehrbezug	² Ist die Überschreitung grösser, müssen der Leistungs-, und Grundpreis für das Jahr, in dem die Überschreitung erfolgte anteilmässig erhöht werden. Sofern die beiden Vertragsparteien keine Erhöhung des Wasserbezugsrechts beschliessen, gilt für das Folgejahr wieder das ursprüngliche Bezugsrecht.
Sonderfälle	³ Bei Betriebsstörungen infolge eines Leitungsbruchs, Lösch-einsatzes oder dergleichen kann die EGM nach schnellstmöglicher Mitteilung an die EGS, das maximale Bezugsrecht nach Artikel 4 Absatz 1 kurzzeitig (im Rahmen der technischen Liefermöglichkeiten der EGS) überschreiten.
Mindestwasserbezug	⁴ Um eine ausreichende Erneuerung des Wassers in der Transportleitung sicherzustellen, ist bei der Wasserabgabestelle wöchentlich eine Mindestmenge von 50 m ³ zu beziehen. Liegt der Bezug tiefer, hat die EGM die Leitung regelmässig ausreichend zu spülen und/oder die Wasserqualität zu überwachen.
Sprinkleranlagen	⁵ Sprinkleranlagen werden in separaten Verträgen zwischen der EGS und der EGM geregelt.

Wasserqualität

Artikel 5

Die EGS liefert der EGM das Wasser in der gleichen Qualität wie sie selbst es bezieht. Die Qualität muss aber immer den Bestimmungen der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen. Die EGM ihrerseits stellt sicher, dass durch ihre Installation und zurückfliessendes Wasser die Wasserqualität im Netz der EGS nicht beeinträchtigt werden kann.

Einschränkungen der Wasserlieferung

Artikel 6

¹ Die EGS kann die Wasserlieferung bei Katastrophen und anderen unvorhersehbaren Einschränkungen der Wassergewinnung oder -förderung vorübergehend einschränken.

² Sie kann die Lieferung bei Leitungsbrüchen oder bei Erneuerungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten vorübergehend auch ganz unterbrechen.

³ Sie sorgt möglichst dafür, dass die Unterbrüche oder Einschränkungen die EGM nicht unverhältnismässig belasten. Sie kündigt Einschränkungen oder Unterbrüche, wenn immer möglich, vorher an und spricht sich mit der EGM ab.

Ausschluss von Entschädigungsansprüchen

Artikel 7

Die Parteien schliessen Entschädigungsansprüche wegen verminderter Qualität des gelieferten Wassers und Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2. Technische Bestimmungen

Wasserabgabestellen, Druck, Leistung

Artikel 8

¹ Die Anschlussstellen für die Wasserabgabe ist der Messschacht Hauptstrasse/Industriestrasse gemäss Übersichtsplan im Anhang 1.

² Der statischen Druck und die Leistung an den Wasserabgabestellen betragen ca. 6.5 bar und mind. 1'000 l/Min.

Verbindungsanlagen, Wassermessung, Abgabestelle

Artikel 9

¹ Die EGM betreibt, unterhält reinigt und erneuert die Wasserabgabestelle (inkl. Schachtbauwerk, Rohre, Armaturen, Probenahmestelle, Wasserzähler und Messdaten-Fernübertragungs-anlage inkl. Bezugsklappe mit den dazugehörigen Einrichtungen; exkl. Messdaten-Fernübertragungsanlage für die EGS.

² Die EGS betreibt, unterhält und erneuert die Messdaten-Fernübertragung auf ihr eigenes Leitsystem sowie die Transportleitung zwischen der Wasserabgabestelle der SWG in Orpund und der Wasserabgabestelle nach Meinisberg.

³ Die EGM gibt den Vertretern der EGS das jederzeitige Zutrittsrecht zur Abgabe-, Mess- und Probenahmestelle.

⁴ Die Partner verpflichten sich, betriebliche Veränderungen, Umstellungen, Provisorien, festgestellte Mängel, Störungen etc., welche die Gegenpartei betreffen oder betreffen können, frühzeitig resp. unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 10

Transportleitung und Durchleitungsrecht

¹ Die EGS stellt der EGM ihr Versorgungsnetz für die Wasserlieferung zwischen der Wasserabgabestelle der SWG in Orpund und der Wasserabgabestelle in Safnern zur Verfügung und wird dafür mit einem jährlichen Beitrag pauschal per Saldo aller Ansprüche entschädigt. Die EGS stellt ihrerseits sicher, dass sie mittelfristig (im Rahmen von Leitungserneuerungen) diese Transportachse mit mindestens der Nennweite 200 ausbaut.

3. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 11

Entschädigung für den Wasserbezug

¹ Für das gemeinsame Wasserbezugsrecht bei der SWG von CHF 68'750.-- (Leistungspreis) bezahlt die EGM der EGS einen Anteil von CHF 21'250.--.

Die EGS bezahlt ihrerseits den restlichen Anteil von CHF 47'500.--.

² Für die jährlichen festen Betriebskosten der SWG von CHF 71'500.-- (Grundpreis) bezahlt die EGM der EGS einen Anteil von CHF 22'100.--.

Die EGS bezahlt ihrerseits den restlichen Anteil von CHF 49'400.--.

³ Für die variablen Kosten (Arbeitspreis) bezahlt die EGM der EGS 20 Rappen pro bezogenen m³ Wasser.

⁴ Für den Transport und das Durchleitungsrecht durch das Versorgungsnetz der EGS bezahlt die EGM der EGS einen jährlichen Beitrag von CHF 7'600.-- für die Werterhaltungs- und Betriebskosten, sowie jährlich CHF 4'430.-- für die Kapitalkosten.

⁵ Der Grundpreis und der Arbeitspreis werden indiziert und der Teuerung angepasst, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte verändert hat. Basis ist der 1. Januar 2025.

⁶ Muss aufgrund lebensmittelrechtlicher Bestimmungen das Trinkwassergewinnungsverfahren angepasst werden (z.B. Aufbereitung/Konditionierung), sind der Leistungs-, Grund- und Arbeitspreis entsprechend anzupassen. Eine derartige Anpassung ist mindestens ein Jahr im Voraus schriftlich anzukündigen.

Artikel 12

Rechnungsstellung, Fälligkeit

¹ Die EGS stellt der EGM jeweils quartalsweise Akontorechnungen und im Januar die Schlussrechnung für das vergangene Jahr.

² Die EGM bezahlt die Rechnungen innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Nach Ablauf dieser Frist schuldet sie einen Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 13
Vertragsdauer, Kündigung ¹ Dieser Vertrag gilt fest für 5 Jahre ab der Inkraftsetzung. Die Vertragsparteien können erstmals auf diesen Zeitpunkt und anschliessend auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren kündigen.

² Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um zwei Jahre.

³ Vorbehalten bleiben Änderungen dieses Vertrages durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien oder durch gerichtliches Urteil.

Artikel 14
Streitigkeiten Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die Verwaltungsjustizbehörden.

Artikel 15
Inkrafttreten Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien und der Genehmigung durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern in Kraft.

Artikel 16
Rechtsnachfolge Die Parteien haben Kenntnis davon, dass dieser Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger übergeht.

Genehmigungsvermerke
der Vertragsparteien sowie des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern.

Safnern, den

Meinisberg, den

Einwohnergemeinde Safnern

Einwohnergemeinde Meinisberg

Thomas Winterhalder
Gemeindepräsident

Sandra Geider
Gemeindeschreiberin

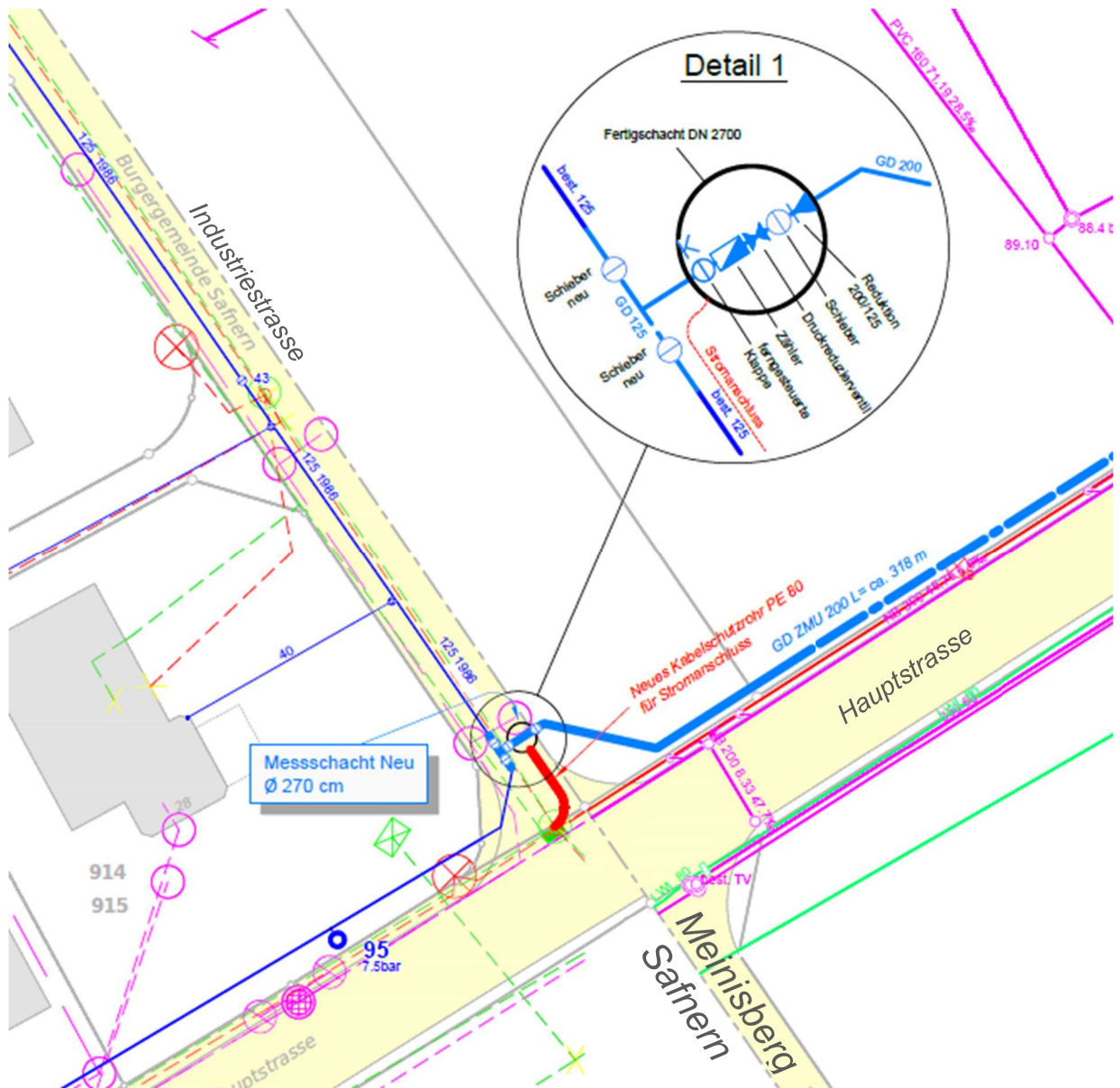
Ivan Marti
Gemeindepräsident

Frank Herren
Gemeindeschreiber

Bern, den

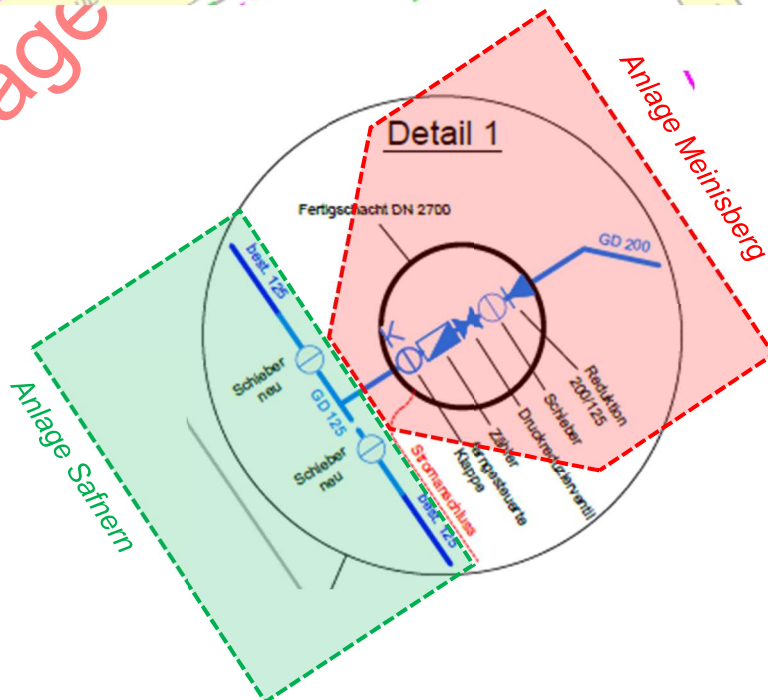
Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Übersichts- und Schemaplan



Schemaplan

Auflage



Berechnung der finanziellen Abgeltungen (Beträge exkl. MWST)

- 1) Entschädigungen gemäss separatem Wasserlieferungsvertrag zwischen SWG sowie EGS und EGM

1.1) Leistungspreis (Anteil Kapital-/Werterhaltungskosten)

Leistungspreis pro Jahr für 550 m ³	CHF 68'750.-- pro Jahr
Anteil Safnern (380 m ³)	CHF 47'500.-- pro Jahr
Anteil Meinisberg (170 m ³)	CHF 21'250.-- pro Jahr

1.2) Grundpreis (Anteil feste Betriebskosten)

Grundpreis pro Jahr für 550 m ³	CHF 71'500.-- pro Jahr
Anteil Safnern (380 m ³)	CHF 49'400.-- pro Jahr
Anteil Meinisberg (170 m ³)	CHF 22'100.-- pro Jahr

1.3) Arbeitspreis

Arbeitspreis (wovon 4 Rp./m ³ Wasserzins)	20 Rp./ m ³
--	------------------------

- 2) Entschädigungen für die gemeinsam genutzte Transportleitung

2.1) Jährliche Werterhaltungskosten

Jährliche Werterhaltungskosten pro Jahr	CHF 18'450.-- pro Jahr
Anteil Safnern (60 %)	CHF 11'070.-- pro Jahr
Anteil Meinisberg (40 %)	CHF 7'380.-- pro Jahr

2.2) Feste Betriebskosten pro Jahr

Feste Betriebskosten pro Jahr	CHF 550.-- pro Jahr
Anteil Safnern (60 %)	CHF 330.-- pro Jahr
Anteil Meinisberg (40 %)	CHF 220.-- pro Jahr

2.3) jährliche Kapitalkosten

Kapitalkosten pro Jahr	CHF 11'070.-- pro Jahr
Anteil Safnern (60 %)	CHF 6'640.-- pro Jahr
Anteil Meinisberg (40 %)	CHF 4'430.-- pro Jahr

Auflageexemplar GV vom 02.06.2026